

**Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Schuby
am 14.12.2009 im Sportlerheim Schuby**

Als stimmberechtigte Mitglieder der Gemeindevertretung sind erschienen:

Bürgermeister	Helmut Ketelsen als Vorsitzender
1. stv. Bürgermeister	Uwe Schwennsen
2. stv. Bürgermeisterin	Petra Schulze
Gemeindevertreter	Dietmar Dollase
Gemeindevertreter	Jens Hansen
Gemeindevertreterin	Birgitta Hebel
Gemeindevertreter	Peter Jensen-Nissen
Gemeindevertreter	Alfred Koitzsch
Gemeindevertreter	Jens Otte
Gemeindevertreter	Udo Peltzer
Gemeindevertreterin	Heike Pöschel
Gemeindevertreter	Carsten Carstensen-Wendt
Gemeindevertreterin	Christel Timm
Gemeindevertreterin	Tanja Christensen
Gemeindevertreter	Peter Greggersen
Gemeindevertreterin	Renate Waldinger

Entschuldigt fehlen:
Gemeindevertreterin Martina Henningsen

Weiterhin sind erschienen (nicht stimmberechtigt)

Ralf Lausen, LvB
Michael Kruse, Kämmerer
Helmuth Asmussen, Protokollführung

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfassfähigkeit
2. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2009
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Eingaben und Anfragen
6. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.10.2009
7. Bekanntgabe und Auszeichnung der Gewinner des „Luftballonweitfluges“ anlässlich des Tunnelfestes 2009
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Berichte der Ausschussvorsitzenden
10. Gartenbauliche Maßnahmen am Ehrenmal, hier: Baumfällung
11. Vergabe der Ausschreibung für ein neues Feuerwehrfahrzeug
12. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2009
13. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Schuby

14. Nachtragssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schuby
15. Haushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2010
16. Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schuby
17. Festlegung eines Zeitpunktes für eine Einwohnerversammlung
18. Genehmigung der Stromlieferverträge ab 2010
19. Verschiedenes

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ketelsen eröffnet um 19:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

Zu TOP 2: Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2009

Es bestehen keine Einwendungen. Die Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2009 wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.

Zu TOP 3: Änderungsanträge zur Tagesordnung

Bürgermeister Ketelsen beantragt den neuen TOP 16b „Beschlussfassung über die 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schuby“ einzufügen. Einwände werden nicht erhoben. Die Tagesordnung wird in der geänderten Fassung festgestellt.

Zu TOP 4: Einwohnerfragestunde

Herr König möchte wissen, was es mit dem nördlich der B 201 installierten Draht auf sich hat.
Nach Aussage von Herrn Ketelsen handelt es sich um einen Wildschutzzaun.

Zu TOP 5: Eingaben und Anfragen

Eingaben und Anfragen liegen nicht vor.

Zu TOP 6: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.10.2009

- a) Die Gemeindevertretung beschließt, bei einer Stimmenthaltung, das Angebot der Hofkontor AG vom 8.9.2009, zur Nachnutzung des Schubyer Klärwerkes, anzunehmen, wobei der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages Voraussetzung für den Kaufvertrag sein soll.
Einige weitere Rahmenbedingungen für diesen Vertrag wurden

besprochen und Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende (der SSW beauftragt FA-Mitglied Alfred Koitsch) und die Verwaltung (LVB und Kämmerer) führen die Gespräche zur Vorbereitung der Verträge (städtebaulicher Vertrag und Kaufvertrag).

- b) Nach vier Sitzungen dieses Gremiums wurden nach rund 20-stündiger, intensiver Beratung, heute die Vertragstexte vorgelegt und gebilligt.
- c) Die bereits bekannten, auch in der öffentlichen, Bürgerbeteiligung zur F-Plan Änderung vorgestellten „Rahmenbedingungen“ (die im Übrigen noch bis zum 8. Januar 2010 ausliegt und den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugesandt wurde), diese „Rahmenbedingungen“ werden auf einer Einwohnerversammlung (der Termin wird unter TOP 17 festgelegt) nochmals und konkreter vorgestellt.
In der Januarsitzung, am 25.1.2010, gilt es dann, die womöglich nötigen Abwägungen zu treffen, um dann die Verträge und die vorgesehene Nutzungsänderungen des Klärwerksgeländes realisieren zu können.

Der n.ö. Bericht des Bürgermeisters wird ohne Widerspruch zur Kenntnis genommen.

Zu TOP 7: Bekanntgabe und Auszeichnung der Gewinner des „Luftballonweitfluges“ anlässlich des Tunnelfestes 2009

Anlässlich des Tunnelfestes hat die Gemeinde für die Kinder einen Luftballonweitflugwettbewerb veranstaltet. Folgende Kinder werden mit einer Urkunde und einem kleinen Präsent ausgezeichnet:

Platz	Name	aufgefunden in	Entfernung
1.	Marie Luise Lauenberger	65232 Taunusstein	640 km
2.	Johanna Wulf	06536 Roßla	443 km
3.	Manuela Scheel	31515 Wunstorf	291 km
4.	Tim Diedrichsen	21376 Salzhausen	179 km
5.	Maja Lange	27419 Sittensen	175 km

Zu TOP 8: Bericht des Bürgermeisters

Siehe Anlage 1

Zu TOP 9: Berichte der Ausschussvorsitzenden

Als Vorsitzender des Bau- und Wegeausschusses erklärt Herr Dollase, dass keine Sitzung stattgefunden hat. Es ist jedoch eine Bereisung mit einigen Besichtigungen durchgeführt worden.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen und gemeindliche Ver- und Entsorgung, Herr Carstensen-Wendt, berichtet über die Sitzung vom 10.11.2009.

Als stellv. Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Soziales berichtet Frau Timm über die Sitzung vom 17.11.2009

Herr Peltzer berichtet als Vorsitzender des Finanzausschusses über die Sitzung vom 30.11.2009.

Bürgermeister Ketelsen berichtet über die Sitzung des Kuratoriums der Sozialstation vom 18.11.2009

Zu TOP 10: Gartenbauliche Maßnahmen am Ehrenmal, hier: Baumfällung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Fällung der Bäume durch die Firma Stefan Mees gegen Überlassung des gefällten Holzes.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Zu TOP 11: Vergabe der Ausschreibung für ein neues Feuerwehrfahrzeug

Grundsätzlich ist die Beschaffung eines neuen Fahrzeuges HLF 20/16 für die Feuerwehr vorgesehen. Eine europaweite Ausschreibung ist nach dem Vergaberecht unumgänglich. Da das Vergabeverfahren von der Verwaltung nicht zu leisten ist, sind hierfür Angebote eingeholt worden. Die Angebote der Firmen KUBUS und GMSH sind in der Sitzungsvorlage dargestellt. Es wird empfohlen die Firma GMSH mit dem Vergabeverfahren zu beauftragen. Die Kosten betragen für die Einzelausschreibung etwa 5.000,- €.

Um Kosten zu sparen, beantragt Herr Hansen die nächste Bündelausschreibung abzuwarten.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

Beschluss:

Der Antrag auf Bündelausschreibung wird durch die Gemeindevertretung abgelehnt

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Firma GMSH mit dem Vergabeverfahren gemäß Beschlussempfehlung für die Anschaffung eines HLF 20/16 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

Zu TOP 12: Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2009

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2009 **(Anlage 2)**

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Zu TOP 13: Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Schuby

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Schuby. **(Anlage 3)**

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Zu TOP 14: Nachtragssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schuby

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schuby über die Entschädigungssatzung seiner Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen. **(Anlage 4)**

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Zu TOP 15: Haushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2010

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2010 mit Investitionsprogramm in der als **Anlage 5** beigefügten Fassung, insbesondere mit der Festsetzung der Hebesätze:

a) ab 01.01.2010

- Grundsteuer A 315 %
- Grundsteuer B 340 %
- Gewerbesteuer 340 %

- b) ab 01.01.2011
- Grundsteuer A 330 %
 - Grundsteuer B 350 %
 - Gewerbesteuer 350 %

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltungen

Zu TOP 16a: Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schuby

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schuby. **(Anlage 6)**

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

ZU TOP 16b: Beschlussfassung über die 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schuby

Bürgermeister Ketelsen erklärt, dass aufgrund der beschlossenen Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schuby die Hauptsatzung entsprechend abgepasst werden muss. So sind in § 3 Abs. 2, bei den Aufgaben des Bürgermeisters, die entsprechenden Punkte gestrichen worden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schuby. **(Anlage 7)**

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Zu TOP 17: Festlegung eines Zeitpunktes für eine Einwohnerversammlung

Die Gemeindevertretung legt als Termin für die Einwohnerversammlung den 18.01.2010, 19:30 Uhr in der Aula der Grund- und Hauptschule Schuby, fest. Die Verwaltung wird beauftragt, zu klären, ob die Aula zu dem Termin zur Verfügung steht.

ZU TOP 18: Genehmigung der Stromlieferverträge ab 2010

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt nachträglich, den durch den Bürgermeister mit der Firma Lichtblick AG abgeschlossenen Stromliefervertrag ab 2010.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

ZU TOP 19: Verschiedenes

- a) Herr Hansen verweist auf die vorliegende Aufstellung der geplanten Gemeindefestivals 2010 und meldet für die SPD-Fraktion zwei Plätze für den 28.01.10 (Planungsrecht) und den 18.02.10 (Konzessionen, Wegenutzungsverträge.....) an.
- b) Die Freiwillige Feuerwehr Schuby hat auch in diesem Jahr wieder für den „Weihnachtsglanz“ in der Gemeinde gesorgt und die Weihnachtsbeleuchtung installiert. Den Beteiligten gilt der Dank der Gemeinde. (Es ist bereits das siebente Jahr)
- c) Die EON hat auch in diesem Jahr für die Verschönerung des Dorfeinganges an der B201 gesorgt und einen Weihnachtsbaum aufgestellt. Allerdings gab es auch „Beschwerden“ darüber, aber darauf möchte der Bürgermeister nicht näher eingehen.
- d) Für die besonderen „Hi-Light`s“ in Schuby, die für den Chronisten wichtig sind, sammelt Herr Martin König alles was wichtig erscheint. Leider ist die Resonanz der angeschriebenen Vereine nicht so „berauschend“.
Für den gemeindlichen Teil hat Herr Ketelsen Frau Christel Timm um Zusammenfassung der wichtigsten Beschlüsse aus den Protokollen der vergangenen Jahre gebeten. Dafür schon einmal Dank des Bürgermeisters an Frau Timm.
- e) Ein weiterer Dank des Bürgermeisters für die geleistete Arbeit im Jahr 2009 geht an:
 - alle Gemeindevertreter und bürgerlichen Mitglieder
 - seine Stellvertreter und die Vorsitzenden der Ausschüsse
 - das Amt, sowohl an Beamte und Angestellte der Verwaltung als auch an die Arbeiter und Bediensteten in den jeweiligen Arbeitsbereichen
 - die Sportlerheimbewirtschafter / Ehepaar Bork (Blume)

Bürgermeister Ketelsen schließt um 20:35 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung.

Ketelsen
Bürgermeister

Asmussen
Protokollführer

Zu TOP 8: Bericht des Bürgermeisters am 14.12. 2009

Bericht des Bürgermeisters ab 26.10.2009

Wahrgenommene Termine:

- 28.10.09 --Vorstandsitzung des WV-Treene
--Amtsfeuerwehrübung im ehem. Depot Jübek
- 29.10.09 Jahreshauptversammlung des Förderverein Rantum
- 30.10.09 Erste Vorbesprechung städtebaulicher Vertrag mit Hofkontor
wg. Nachnutzung des Klärwerkes
- 02.11.09 Abschluss des Tunnelfestes mit den beteiligten Vereinen im Jägerkrug
- 04.10.09 Einladung zur Bezirksversammlung der VR-Bank
- 05.11.09 Sitzung des Amtsausschuss in Silberstedt
- 07.11.09 Einladung zum SoVD Kreisfrauentag im Jägerkrug.
- 10.11.09 Ausschuss für Umweltfragen und gemeindliche Ver- und Entsorgung
- 12.11.09 --Zweite Vorbesprechung städtebaulicher Vertrag mit Hofkontor
wg. Nachnutzung des Klärwerkes.
--Vorstandsitzung des Seniorenbeirat Schuby
- 15.11.09 Feierstunde zum Volkstrauertag am Ehrenmal in Schuby
- 16.11.09 Vorgespräche zum Haushalt 2010 mit der Kämmerei.
- 17.11.09 --Vorstandsitzung des WV-Treene
-- Ausschusssitzung des Jugend- und Sportausschuss
- 18.11.09 Sitzung Kuratorium Sozialstation.
- 19.11.09 Einladung des Kreissportverbandes anlässlich der Verleihung des
Ehrenamtspreises an die Preisträger 2009.
- 24.11.09 Gespräch im Plessenhof unter WIREG Leitung zu Thema:
Interkommunales Gewerbegebiet
- 24.11.09 Vorgezogene Bürgerbeteiligung zur 15. F-Plan Änderung /
Nachnutzung Klärwerk
- 25.11.09 Mitgliederversammlung des SHGT Kreisverbandes im Rosengarten in
Kropp.
Ortskulturring Vorstandsitzung
- 26.11.09 Dritte Vorbesprechung städtebaulicher Vertrag mit Hofkontor
wg. Nachnutzung des Klärwerkes.
- 27.11.09 Einladung zur „Kolonistenweihnacht“ des Arbeitskreises Plaggenhacke in
Viöl
- 30.11.09 Sitzung Finanzausschuss Schuby in Silberstedt
- 01.12.09 Baueinweisung in die 3. Erweiterung des B12, zweiter Bauabschnitt.
- 02.12.09 Verbandsversammlung des Wasserverbandes Treene in Kropp
- 03.12.09 Mitgliederversammlung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Süd
im Ruhekrug
- 06.12.09 Einladung zur Adventfeier des SoVD-Schuby
- 07.12.09 --„Spatenstich“ B12 3.Erw. 2.Bauabschnitt (Marschenkamp)
-- Veranstaltung des SHGT zum Thema: „Konzessionsverträge“, im
Conventgarten in Rendsburg
- 08.12.09 Bürgermeisterrunde im Amt Silberstedt
Einladung zur Weihnachtsfeier des Männergesangverein Schuby

- 09.12.09 Vierte Vorbesprechung städtebaulicher Vertrag mit Hofkontor
wg. Nachnutzung des Klärwerkes.
Einladung zur DRK Weihnachtsfeier im Jägerkrug.
- 12.12.09 Einladung zur Treibjagd der Jägerschaft Schuby

Geburtstage und Jubiläen:

0611.09	Goldene Hochzeit Ehepaar Dorothea und Hans Clausen	Dorfstraße 8	
26.11.09	Catharina Bialkowski	Bahnhofstraße 30	83 Jahre
01.12.09	Marie Ullrich	Neukruger Weg 19	96 Jahre
02.12.09	Gerhard Christmann	Fehrsweg 4	80 Jahre
07.12.09	Hans Magaard	Theodor Storm Str.47	84 Jahre
08.12.09	Clarita Orloff.Friedrichsen	Hüsbybrücke 3	85 Jahre
13.12.09	Waltraut Pahl	Husumer Str. 3	82 Jahre

Schreiben und andere Mitteilungen:

- a) Vom SHGT sind verschiedene Infos eingegangen
- b) Das Innenministerium und der Landrat weisen auf die Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge hin. (Wenn eine Gemeindevertretung nicht die nötigen Satzungen erlässt können sich die Mitglieder und der Bürgermeister strafbar machen. Nach dem Treuebruchtatbestand wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer seinen obliegenden Pflichten nicht nachkommt, heißt es u.a. in dem zugesandten Papier.
- c) Eine Verkehrsschau in der Gemeinde wird es nach Rücksprache mit der Straßenverkehrsbehörde. Voraussichtlich im Januar geben
- d) Vom Statistischen Landesamt liegen jetzt die Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.12.2008 vor. Die Gemeinde Schuby hat demnach 2581 Einwohner (1298m / 1283w) (Das Amt Arensharde hatte zu diesem Zeitpunkt 14050 Einwohner)
- e) Für die Außenanlagen des Sportplatzes wurden dem VfB-Schuby an Pflegekosten 995,43€, entsprechend des Pachtvertrages, erstattet.
- f) Die Abrechnung der Kosten für die Diakonie Sozialstation Schuby ergab für die Gemeinde Schuby ein Zuschussbedarf von 349,20€.
- g) Die Reparatur der Rutsche und Hängebrücke in den Außenanlagen des Kindergartens verursachte Kosten in Höhe von 2320,50€.
- h) Die Errichtung einer Beleuchtung am Buswartehaus Jägerkrug (Südseite) konnte jetzt mit rund 4500,00€ verwirklicht werden, zumal die EON in der Nähe Reparaturarbeiten durchzuführen hatte und ein Kabel in dem gleichen Kabelgraben mit verlegt werden konnte.

- i) Die Mängelbehebung der bei der Abnahme der Baumaßnahme „Verkehrsberuhigung Putjeredder“ festgestellten Mängel wurde jetzt von der IGN angezeigt.
- j) Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt bis zum 8.1.2010 im Amt in Silberstedt aus.
- k) Der Seniorenbeirat benennt die Personen, die für den jeweiligen Ausschuss das „Rederecht“ nutzen.
Finanzausschuss – Klaus Rubin / Bauausschuss – Werner Kirschall /
Ver-Entsorgung – Ernst Maas / Jugend u Sport -- Erich Knuth
In der GemVertr. ist der Vorsitzende Erich Knuth für den Seniorenbeirat redeberechtigt.
- l) Die Feuerwehrunfallkasse teilt mit, dass nach sieben Jahren jetzt auf Grund höherer Schadensabwicklungen sich die Umlage von 1,29€ je Einwohner auf 1,311€ je Einwohner erhöht.
- m) Das Kirchenkreisamt macht auf niedrigere Personalkostenzuschüsse des Landes aufmerksam. Es wird mit Einnahmerückgängen zu rechnen sein, da das Land die Fördersumme auf 60 Millionen € festgeschrieben hat. Somit wird bei gestiegenen Personalkosten die 20% Marke nicht mehr erreicht.
- n) Die Zuwegung zum Friedhof konnte jetzt wieder geöffnet werden. Gemeinde und Kirchengemeinde haben die Umsetzung des Vertrages mit der Bahn einvernehmlich durchgeführt.
- o) Die Anpflanzungen im Bereich der B 201 im Zuge der Verlegung wurden begonnen und finden in Kürze ihren Abschluss.
- p) Für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges hat der Kreis seine Fördermittelzusage gegeben. Höhe und Zeitpunkt der Zuwendung stehen noch nicht fest. Einer Beschaffung steht diese Tatsache nicht entgegen. Die Beschaffungsrichtlinien sind einzuhalten.
- q) Die Bereitstellung der Fördermittel für den Ausbau des KiGa aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ wurde mit der max. Höhe von 10.000,00€ vom Kreis mitgeteilt.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Dez. 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.800,00 €		3.111.500,00 €	3.116.300,00 €
die Ausgaben	4.800,00 €		3.111.500,00 €	3.116.300,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	157.700,00 €	- €	406.900,00 €	564.600,00 €
die Ausgaben	157.700,00 €	- €	406.900,00 €	564.600,00 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher	- €	auf	- €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher	- €	auf	- €
3. den Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher	777.800,00 €	auf	777.800,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher	0,00	Stellen auf	0,00 Stellen

§ 3

Die §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Schuby, den 14. Dezember 2009

L.S.

Ketelsen
Bürgermeister

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Schuby

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Schuby vom 14. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	70,00 €
für den 2. Hund	140,00 €
für jeden weiteren Hund	175,00 €

(2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das Sechsfache des unter Absatz 1 genannten Betrages.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind die nach § 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Hunde.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Werden neben den Hunden auch gefährliche Hunde (Absatz 2) gehalten, so zählen sie als zweite bzw. weitere Hunde.

II.

Im § 7 Absatz 1 werden die Worte „der Gemeinde“ durch die Worte „dem Amt Arensharde“ ersetzt.

III.

Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

IV.

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der für die Veranlagung zur Hundesteuer erforderlichen personenbezogenen Daten durch Übermittlung von Hundesteuerkontrollmitteilungen von anderen Behörden gem. § 10 Abs. 4 i. V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG durch das Amt Arensharde für die Gemeinde zulässig. Das Amt Arensharde darf sich für die Gemeinde diese Daten von den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Arensharde ist für die Gemeinde befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gefahrhundegesetz ermittelten Namen und Anschriften von Hundehaltern können zum Zwecke der Steuerveranlagung weiterverarbeitet werden.

V.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Schuby, den 14. Dezember 2009

L.S.

Ketelsen
Bürgermeister

1.Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Schuby über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schuby vom 14.12.2009 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung

§ 2 Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

2. § 3 erhält folgende Fassung

§ 3 Gemeindevertreter/innen

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schuby tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Schuby, den 04.01.2010

Ketelsen
Bürgermeister

Anlage 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Dez. 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.744.600,00	EUR
	in der Ausgabe auf	2.744.600,00	EUR
und			
2. im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	383.600,00	EUR
	in der Ausgabe auf	383.600,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	548.900,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,00	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	315%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340%
2. Gewerbesteuer	340%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 EUR.

Schuby, den 14. Dezember 2009

L.S.

Ketelsen
Bürgermeister

**Satzung
Über Stundung, Niederschlagung
und Erlass von Ansprüchen
der Gemeinde Schuby**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorgesehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten ist.

(2) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(3) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB), mindestens aber 6 %, zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden.

Auf kommunale Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden. Die Stundungszinsen betragen gemäß § 238 AO 0,5 % für jeden vollen Monat.

Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 25,-- € belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. von den Fachbereichsleitern bis zur Höhe von 1.000,-- €,
2. vom Kämmerer bis zur Höhe von 10.000,-- €,
3. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 50.000,-- €,
4. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 50.000,-- €.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Kämmerer bis zur Höhe von 1.000,-- €,
2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 10.000,-- €,
3. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 10.000,-- €.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von den Abteilungen des Amtes zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn Ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Kämmerer bis zur Höhe von 500,-- €,
2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 5.000,-- €,
3. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 5.000,-- €.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schuby, den

Ketelsen
Bürgermeister

**5. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung
der Gemeinde Schuby, Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d. z.Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schuby vom 14. Dezember 2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schuby vom 26.05.2003 erlassen:

Artikel I

§ 3 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister – Absatz 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen Abs. 2 ersetzt:

2. Sie oder er entscheidet ferner über

1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Abs. 2 - 5 GO in Verbindung mit § 32 Abs. 3 GO),
2. Feststellung, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbots vorliegt (§ 23 GO),
3. Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung oder Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung vorliegt (§ 20 GO),
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von **10.000 €** nicht überschreitet (§ 28 Ziff. 15 GO),
5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der Wert der monatlichen Gesamtbelastung einen Betrag von **250 €** nicht überschreitet,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von **10.000 €** nicht übersteigt (§ 28 Ziff. 16 GO),
7. Die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit der Wert einen Betrag von **1.000 €** nicht überschreitet,
8. Die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Miet- oder Pachtzins den Betrag von **250 €** nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von **10.000 €**,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von **5.000 €**, sofern ein Planungsbeschluss der Gemeindevertretung vorliegt,
12. Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag in Höhe von **50 €**,
13. Gewährung von Darlehen bis zu einer Höhe von **2.500 €**,

14. Aufnahme von Krediten und Änderung der Konditionen für Kredite, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
16. Erteilung von Teilungsgenehmigungen, Vorrangseinräumungen und Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes,
17. Abschluss von Erschließungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, soweit ein Betrag von **25.000 €** nicht überschritten wird,
18. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streit-/Vergleichswert von **5.000 €** nicht überschritten wird,
19. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von **2.500 €** nicht überschritten wird.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schuby tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom erteilt.

Schuby, den

Ketelsen
Bürgermeister